

Managementplan für das FFH-Gebiet
Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach
(5627-371)
—
Teil I Maßnahmen



Blick auf die Fränkische Saale nördlich von Niederlauer
(Foto M. EBERTSHÄUSER)



Herausgeber Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931/380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

für den Offenlandteil

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931/380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

für den Waldteil

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bad Neustadt a. d. Saale**

Otto-Hahn-Str. 17, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale
Telefon: 09771/6102-0, E-Mail: poststelle@aelf-ns.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH

Anna Bergmann, Marlene Ebertshäuser
Richard-Wagner-Straße 65
95444 Bayreuth

Fachbeitrag Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

Fachstelle Waldnaturschutz Unterfranken
Von-Luxburg-Straße 4, 97074 Würzburg
Telefon: 0931 801057-0, E-Mail: waldnaturschutz-ufr@aelf-kw.bayern.de

Fachbeitrag Fische

Fischereifachberatung Bezirk Unterfranken

Silcherstraße 5, 97074 Würzburg
Telefon: 0931/7959-1403
E-Mail: bezirksverwaltung@bezirk-unterfranken.de

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 01.12.2023. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitiervorschlag

Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH und Fachstelle Waldnaturschutz Unterfranken (2023): Managementplan für das FFH-Gebiet Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach (5627-371), Hrsg. Regierung von Unterfranken.



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	7
Grundsätze (Präambel)	8
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	9
2 Gebietsbeschreibung	10
2.1 Grundlagen	10
2.2 Lebensraumtypen und Arten	10
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen ..	11
Offenland-Lebensraumtypen.....	12
LRT 1340* Salzwiese im Binnenland	12
LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	12
LRT 6430 Feuchte Hochstauden der planaren und montanen bis alpinen Stufe .	13
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>).....	13
Wald-Lebensraumtypen.....	13
LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>).....	14
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	15
Im Standarddatenbogen genannte Arten	15
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	16
1163 Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	17
Im Gebiet nicht vorkommende, im Standarddatenbogen genannte Arten.....	18
1032 Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).....	18
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten.....	19
1026 Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	19
1078* Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>).....	20
1337 Biber (<i>Castor fiber</i>).....	20
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	21
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....	22
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....	24
4.1 Bisherige Maßnahmen	24
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	25
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	26



4.2.2	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	28
	Offenland-Lebensraumtypen.....	28
	LRT 1340* Salzwiese im Binnenland	28
	LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	29
	LRT 6430 Feuchte Hochstauden der planaren und montanen bis alpinen Stufe .30	
	LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>).....	31
	Wald-Lebensraumtypen.....	34
	LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>).....	34
4.2.3	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten.....	36
	1032 Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).....	36
	1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	38
	1163 Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	40
4.2.4	Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	43
4.2.5	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	44
4.3	Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	45
Anhang	45
	Karte 1: Übersicht	45
	Karte 2: Bestand und Bewertung –Lebensraumtypen und Arten	45
	Karte 3: Maßnahmen	45

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	FFH-Gebiet 5627-371 Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach	10
Abb. 2:	Spanische Flagge bei Heustreu.....	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 5627-371	11
Tab. 2:	Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT .	12
Tab. 3:	Bewertung des Wald-Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-RL.....	13
Tab. 4:	Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet 5627-371	15
Tab. 5:	Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	16
Tab. 6:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	16
Tab. 7:	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).....	19
Tab. 8:	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für FFH-Gebiet 5627-371	23
Tab. 9:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 1340* Salzwiese im Binnenland	28
Tab. 10:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation.....	29
Tab. 11:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 Feuchte Hochstauden	30
Tab. 12:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.....	33
Tab. 13:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* Auenwälder	34
Tab. 14:	Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Bachmuschel.....	37
Tab. 15:	Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	39
Tab. 16:	Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Mühlkoppe.....	42
Tab. 17:	Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland.....	43

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung Natura 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von Natura 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach umfasst in einer zusammenhängenden Teilfläche den Gewässerlauf der Fränkischen Saale mit Galerieauwäldern und flächigen Wiesenbereichen. Weite Teile des Gebiets liegen innerhalb des Biosphärenreservates Rhön. Die Fränkische Saale verbindet die wertvollen Auenbereiche bei Heustreu, Bad Neustadt a. d. Saale und Steinach. Eine Besonderheit des Gebiets ist der Lebensraumtyp Salzwiesen im Binnenland im Naturschutzgebiet Saalewiesen zwischen Bad Neustadt a. d. Saale und Salz.

Die Auswahl und Meldung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach natur-schutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AIIIMBI 2000, S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und so weit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BAYSTMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschaftler hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde. Die Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Bearbeitung des Offenland-Teils im Gebiet.

Das Regionale Natura-2000-Kartiererteam Unterfranken führte die Kartierarbeiten im Wald durch.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde das Planungsbüro Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH. Fachbeiträge für Fische wurden von der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken (KOLAHSA 2019) erstellt. Der Fachbeitrag zu den Tagfaltern und zur Bachmuschel wurde ebenfalls vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH angefertigt.

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland sind die Unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen Rhön-Grabfeld (mit Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale) und Bad Kissingen in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig, für die Umsetzung der Maßnahmen für Wald-Schutzgüter das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale (Bereich Forsten).

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte, Fischereirechtsinhaber sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an sog. Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 21.03.2019 Auftaktveranstaltung im Landratsamt Rhön-Grabfeld mit 28 Teilnehmern
- 28.09.2023 Runder Tisch in Bad Neustadt a. d. S. mit 41 Teilnehmern
- 01.12.2023 Veröffentlichung

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

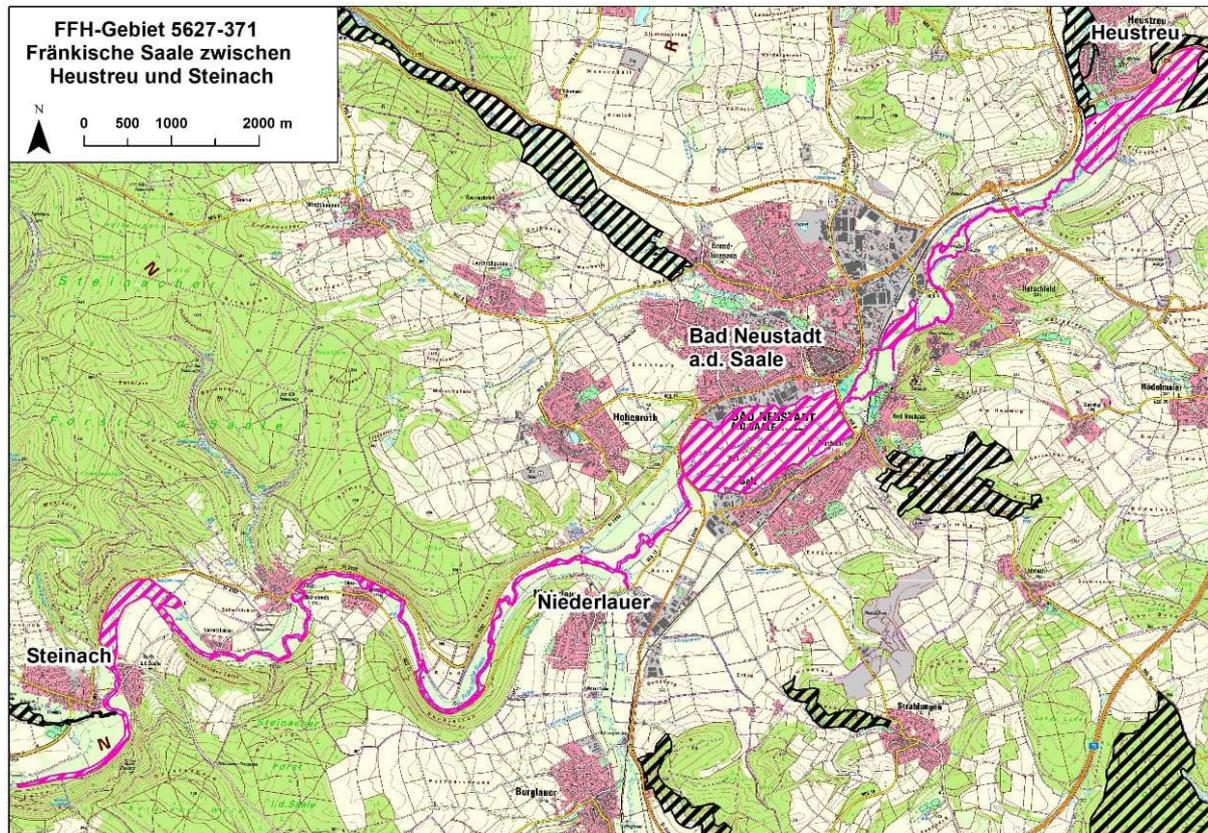


Abb. 1: FFH-Gebiet 5627-371 Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach (pink schraffiert) und angrenzende FFH-Gebiete (schwarz schraffiert) (Geobasisdaten: BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG)

Das ca. 300 ha große FFH-Gebiet erstreckt sich entlang der Saale von Steinach bis nach Heustreu. Der Großteil liegt im Landkreis Rhön-Grabfeld. Der Westteil des FFH-Gebiets gehört zum Landkreis Bad Kissingen. Das Gebiet umfasst Teile der Gemeinden Niederlauer, Hohenroth, Salz, Bad Neustadt a. d. Saale und Heustreu und liegt auf einer Höhe von ca. 230 (Heustreu) bis 220 m ü. NN (Steinach).

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach fast 40 ha als Offenland-Lebensraumtyp eingestuft. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebietes (gut 301 ha) entspricht dies einem Anteil von gut 13 %.

Der Wald-Lebensraumtyp 91E0* im FFH-Gebiet 5627-371 Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach nimmt eine Fläche von gut 27 ha ein und hat damit einen Anteil von gut 9 % an der Gebietskulisse. Die Fläche des LRT entspricht dabei i. W. der Gesamtwaldfläche.

Maßnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Teil-Gebiet 100 %=301,24 ha
im SDB genannte Lebensraumtypen		199	67,06	22,26 %
davon im Offenland:		72	39,67	13,17 %
und im Wald:		127	27,39	9,09 %
1340*	Salzwiesen im Binnenland	6	3,06	1,02 %
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	21	10,94	3,63 %
6430	Feuchte Hochstauden der planaren und montanen bis alpinen Stufe	4	0,26	0,09 %
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	41	25,41	8,44 %
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	127	27,39	9,09 %
im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen		–	–	–

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 5627-371 (* = prioritärer Lebensraumtyp)

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustands richtet sich nach den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Die Bewertung der **Wald-Lebensraumtypen** erfolgt jeweils für die gesamte Lebensraumtypenfläche im Gebiet, während bei den **Offenland-Lebensraumtypen** jede Einzelfläche getrennt bewertet wird.

Für die Darstellung der einzelnen Bewertungskriterien und des gebietsbezogenen Erhaltungszustands der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I werden Ampelfarben verwendet. Dunkelgrün bezeichnet einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

Offenland-Lebensraumtypen

Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2018a-d). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der Biotopkartierung Bayern.

Die im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
1340*	–	2,22 ha 5,6 %	0,84 ha 2,1 %	3,06 ha 7,7 %
3260	–	7,91 ha 19,9 %	3,04 ha 7,7 %	10,94 ha 27,6 %
6430	–	0,18 ha 0,5 %	0,08 ha 0,2 %	0,26 ha 0,7 %
6510	5,70 ha 14,4 %	19,09 ha 48,1 %	0,61 ha 1,5 %	25,41 ha 64,1 %
Summe	5,70 ha 14,4 %	29,40 ha 74,1 %	4,57 ha 11,5 %	39,67 ha 100 %

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT

Ein Großteil der Fläche (74%) der im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Dies betrifft vor allem die Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) aber auch die Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260). Zwei Drittel der Salzwiesen im Binnenland sind ebenso in einem guten Erhaltungszustand. In einem hervorragenden Zustand sind lediglich ein Teil der Mageren Flachland-Mähwiesen (14 %). In einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand sind circa 12 % der Lebensraumtypen.

LRT 1340* Salzwiese im Binnenland

Der Lebensraumtyp 1340* wurde im FFH-Gebiet in 6 Einzelvorkommen mit insgesamt 6 Einzelbewertungen erfasst. Die Salzwiesen liegen im NSG Saalewiesen zwischen Bad Neustadt a. d. Saale und Salz südlich und südöstlich von Bad Neustadt a. d. Saale. Zusätzlich befindet sich ein Bestand in der Saaleaue südlich von Heustreu. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 3,06 ha.

72,5 % (2,22 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit B bewertet (gut) und 27,5 % (0,84 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Der Lebensraumtyp 3260 wurde im FFH-Gebiet in 21 Einzelvorkommen mit insgesamt 21 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 10,94 ha. Ausgeprägt ist er in der Saale und ihren Zuflüssen in Flussabschnitten mit stärkerer Strömung und guter Besonnung. Bei Heustreu und Roth a. d. Saale ist auch in Gräben LRT-typische Vegetation zu finden. Die Saale ist auf langer Strecke sehr langsam fließend oder rückgestaut mit feinsedimentreichem Wasser. In diesen Abschnitten ist keine lebensraumtypische Vegetation vorhanden.

72,3 % (7,91 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit B bewertet (gut) und 27,7 % (3,04 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 6430 Feuchte Hochstauden der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Lebensraumtyp 6430 wurde im FFH-Gebiet in 4 Einzelvorkommen mit insgesamt 4 Einzelbewertungen erfasst. Ein Vorkommen findet sich nördlich von Roth a. d. Saale an einem Zufluss der Saale, ein weiteres Vorkommen an den Auwald anschließend bei Oberebersbach und zwei weitere am Dorfgraben bei Salz. Insgesamt umfasst der Lebensraumtyp eine Gesamtflächengröße von 0,26 ha.

69 % (0,18 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit B bewertet (gut) und 31 % (0,08 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in 41 Einzelvorkommen mit insgesamt 43 Einzelbewertungen erfasst. Drei größere Wiesenbereiche sind im FFH-Gebiet enthalten: die breite Saaleaue im Bereich des NSGs Saalewiesen zwischen Bad Neustadt a. d. Saale und Salz, die Wiesenaue südlich von Heustreu und die Aue nördlich von Roth a. d. Saale. Insgesamt umfasst der Lebensraumtyp eine Gesamtflächengröße von 25,41 ha.

22,5 % (5,70 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 75,1 % (19,09 ha) mit B (gut) und 2,4 % (0,61 ha) mit C (mittel bis schlecht).

Wald-Lebensraumtypen

Die notwendigen Bewertungsdaten für den kleinflächigen, aber prioritären Lebensraumtyp 91E0* wurden durch sogenannte qualifizierte Begänge geschätzt. Diese Methodik gewährleistet ein objektives und hinreichend genaues Herleiten des jeweiligen Erhaltungszustands der einzelnen Lebensraumtypen.

Bewertungskriterien	Wertstufen
	LRT 91E0*
Habitatstrukturen	
Baumartenanteile Bestand	A
Entwicklungsstadien	C
Schichtigkeit	A
Totholz	C
Biotopbäume	C+
	B
Lebensraumtypisches Arteninventar	
Baumarteninventar Bestand	A-
Baumarteninventar Verjüngung	B
Bodenvegetation	B
	B+
Beeinträchtigungen	B+
Gesamtbewertung	B

Tab. 3: Bewertung des Wald-Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-RL

Der einzige im Standarddatenbogen genannte Wald-Lebensraumtyp wurde in seiner Gesamtheit im Gebiet bewertet. Eine Ausscheidung von Bewertungseinheiten erfolgte nicht, da weder fachliche noch räumliche Unterschiede vorliegen. Die Wertstufen bzw. Erhaltungszustände A = hervorragend, B = gut und C = mittel bis schlecht wird bei dem Wald-Lebensraumtyp durch Abstufungen mit + und – weiter untergliedert.

**LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
(*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

Der LRT 91E0* kommt als Subtyp Erlen- und Erlen-Eschenwälder entlang des Gewässerverlaufs und kleinflächig auf Sonderstandorten mit Wasserzug vor. Er nimmt eine Gesamtgröße von 27,39 ha ein. Der LRT 91E0* befindet sich insgesamt in einem **guten** gebietsbezogenen Erhaltungszustand (**B**).

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen

Alle im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen konnten im FFH-Gebiet vorgefunden werden.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen

Im FFH-Gebiet wurden keine Lebensraumtypen nachgewiesen, die bisher noch nicht im Standarddatenbogen genannt sind.

2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurden 4 Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt:

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet
im SDB genannte Arten		
1061 Offenl.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) ¹	ein Vorkommensbereich nördlich von Roth a. d. Saale
1163 Offenl.	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	In 6 von 7 untersuchten Gewässerstrecken der Fränkischen Saale – verteilt auf den unteren (Befischungsstrecken 1-2), mittleren (Strecken 3-5) und oberen Saale-Bereich (Strecken 6-7) – im FFH-Gebiet in jeder Befischungsstrecke in drei verschiedenen Längensklassen, einschließlich natürlicher Reproduktion und unterschiedlichen Bestandsdichten nachgewiesen.
bisher nicht im SDB genannte Arten		
1078* Offenl.	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Einzelfund in der Aue bei Heustreu
1096 Offenl.	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Nachweis in Befischungsstrecke 5 (Fränkische Saale bei Salz in der WRRL-Probestrecke) 2007 und 2018 in drei verschiedenen Längensklassen mit erfolgreicher Reproduktion. Weitere Vorkommen im Gebiet sind mit Sicherheit vorhanden, wurden aber 2019 nicht zusätzlich untersucht.
1337 Offenl.	Biber (<i>Castor fiber</i>)	An Befischungsstrecke 4 wurde während der Befischung ein lebendes Exemplar gesichtet. Des Weiteren konnten die für den Biber typischen Fraßspuren an Bäumen in Befischungsstrecke 1, 4, 5 und 7 nachgewiesen werden.

Tab. 4: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet 5627-371

Im Standarddatenbogen genannte Arten

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten gilt analog den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (s. o.) nach dem dreiteiligen Grundschema der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001). Auch für die Darstellung der einzelnen Bewertungskriterien und des gebietsbezogenen Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II werden Ampelfarben verwendet. Dunkelgrün bezeichnet einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

¹ Nach nomenklatorischer Revision (FRIC et al. 2007, zit. in STEVENS et al. 2008) werden die beiden bisher der Gattung *Maculinea* bzw. *Glaucopsyche* zugeordneten Bläulings-Arten neuerdings der Gattung *Phengaris* zugewiesen (Prioritätsregel). Der Name *Maculinea* wird in den Managementplänen allerdings noch beibehalten.

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt		
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen			
1032 Offenl.	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	C	C	C	C		
1061 Offenl.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	B	C	B	B		
1163 Offenl.	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	Bewertung je Befischungsstrecke (1 bis 7)			C		
		Befischungsstrecke	1	B	B-C	B-C	B-C
			2	B	B	B-C	B
			3	C	C	C	C
			4	C	C	C	C
			5	B	B-C	B-C	B-C
			6	B	C	C	B-C
			7	C	C	C	C

Tab. 5: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Standarddatenbogen genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1.	Funde an einem neuen Standort nördlich von Roth a. d. Saale im FFH-Gebiet, östlich der Fränkischen Saale, auf frischen bis feuchten Wiesen.	B	C	B	B

Tab. 6: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*) (Bewertungstabelle)

Die Art wurde 2019 nicht an den bekannten Altfundorten aus der ASK (südwestlich von Roth a. d. Saale), sondern an neuen Standorten nördlich von Roth a. d. Saale im FFH-Gebiet, östlich der Fränkischen Saale, auf frischen bis feuchten Wiesen gefunden (mehrere Individuen, auf mehreren Wiesenflächen am 08.07.2019). Trotz gezielter Suche im Umfeld und gewässeraufwärts bis nördlich von Salz und südlich Bad Neustadt a. d. Saale gelangen keine weiteren Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, d. h. die Population nördlich von Roth a. d. Saale ist die einzige im FFH-Gebiet. Der Zustand der Population im FFH-Gebiet wird mit schlecht (C) bewertet, da weniger als 50 Tiere nachgewiesen wurden; die Habitatqualität hingegen ist mit gut zu bewerten, da die Futterpflanze im FFH-Gebiet und im Vorkommensbereich häufig und verbreitet vorkommt, stellenweise auch in hoher Dichte (B). Deutliche Beeinträchtigungen an den Nachweisorten sind nicht zu erkennen, vielmehr besteht nördlich von Roth a. d. Saale ein Mosaik aus unterschiedlich frischen bis feuchten Wiesen sowie dichten bis lückigen Wiesenknopfbeständen mit unterschiedlichen Mahdzeitpunkten (jedoch nicht zu früh),

Maßnahmen

was zur Bewertung B führt. Für sehr viele Wiesenflächen trifft diese positive Bewertung nicht zu, d. h. das im Bereich des ermittelten Vorkommens (nördlich Roth a. d. Saale) bestehende Mosaik unterschiedlicher Mahdzeitpunkte und unterschiedlicher Bodenfeuchte ist nicht flächendeckend im FFH-Gebiet gegeben, was das großräumige Fehlen der Art erklären könnte.

Der Erhaltungszustand wird insgesamt mit gut (B) bewertet, da die Futterpflanze im FFH-Gebiet häufig vorkommt (B) und im Vorkommensbereich (Auenwiesen am linken Ufer der Fränkischen Saale nördlich von Roth a. d. Saale) an mehreren Stellen mehrere Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gefunden wurden. Nur hier liegen die Vorkommen nahe beieinander (B), jedoch wurde trotz intensiver Suche kein weiteres Vorkommen des Bläulings im FFH-Gebiet ermittelt. Insgesamt ergibt sich bei Habitatqualität und Beeinträchtigungen eine Bewertung gut (B).

1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

In allen freifließenden Befischungsstrecken im FFH-Gebiet waren augenscheinlich für die Mühlkoppe, Groppe oder Koppe geeignete gewässermorphologische Strukturen bzw. Habitate in regelmäßiger Anzahl und Qualität vorhanden, in Teilabschnitten aber bereits fehlend. Die Anteile naturnaher Gewässersohlen und Uferabschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstraten im Gewässergrund, kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit und lediglich geringen Anteilen an Feinsubstraten im Lückensystem bewegten sich in diesen Befischungsstrecken angefangen bei 50 % bis hin zu 75 %, so dass die Qualität dieser Habitatstrecken noch mit B (gut) eingestuft werden konnten (Befischungsstrecken 1, 2, 5, 6). Anders verhält es sich in den tiefen gestauten Abschnitten ohne erkennbare Strömung mit hohen Anteilen an Feinsedimenten oder an kolmatierten Bereichen. Hier waren nur mehr 5 % bis maximal 10 % der Streckenanteile als Habitat für die Mühlkoppe geeignet. Diese Befischungsstrecken (3, 4 und 7) mussten mit C (schlecht) bewertet werden. Die Bewertung der in den befischten Strecken vorgefundenen Habitat-Charakteristika für die Mühlkoppe lässt sich auch sehr gut auf vergleichbare nicht befischte/untersuchte Strecken im FFH-Gebiet übertragen.

Die vorgefundene Habitat-Qualität für die Mühlkoppe an den jeweiligen Befischungsstrecken spiegelt sich auch bei den festgestellten Individuen-Dichten wider. In den drei Habitaten mit einer C-Bewertung war zum einen Befischungsstrecke 7 dabei, in der 2019 als einzige Strecke kein Koppennachweis gelang und zum anderen waren die Individuen-Dichten in den beiden anderen Befischungsstrecken (3 und 4) mit umgerechnet 0,003 Ind./m² bzw. 0,004 Ind./m² (entspricht 6 bzw. 7 Tieren auf 600 m bzw. 400 m befischter Streckenlänge) im Vergleich zu den anderen Befischungsstrecken am geringsten. In den mit B bewerteten Habitaten konnten mehr Tiere und damit höhere Bestandsdichten nachgewiesen werden. Die hier am höchsten vorgefundene Koppennachweisdichte betrug 0,14 Ind./m² in Befischungsstrecke 2. Dies war auch die einzige Teilpopulation, die mit einem B (gut) bewertet werden konnte. In allen anderen Befischungsstrecken mit einer guten Habitat-Qualität reichte die Spanne der vorgefundenen Individuen-Dichten von 0,017 Ind./m² (Befischungsstrecke 6) über 0,03 Ind./m² (Befischungsstrecke 5) bis hin zu 0,043 Ind./m² (Befischungsstrecke 1). Dies entspricht einer reinen C-Bewertung. Aufgrund von Expertenwissen wurde aber in Befischungsstrecke 1 und 5 von dieser Bewertung abgewichen und ein Erhaltungszustand von B-C (gut bis mittel bis schlecht) vergeben. Ausschlaggebend für die Höherstufung waren u. a. das Vorhandensein drei verschiedener Längenklassen und der Nachweis einer eigenständigen Reproduktion. Im Vergleich mit Daten der Befischungsstrecke 5, die dort regelmäßig im Zuge des WRRL-Monitorings erhoben wurden (FISCHEREIFACHBERATUNG DES BEZIRKS UNTERFRANKEN 2007, 2008; KOLAHSA 2012, 2013, 2017, 2018), zeigt sich ein leicht positiver Trend bei der Entwicklung der Mühlkoppendichte in diesem Abschnitt. Betrug die Individuen-Dichte an Koppennachweis 2007 und 2008 noch 0,003 Ind./m² bzw. 0,004 Ind./m², so waren es 2012 0,031 Ind./m², 2013 0,019 Ind./m², 2017 0,028 Ind./m² und 2018 0,030 Ind./m².

Die derzeitige Gesamtbewertung des Erhaltungszustands der Mühlkoppennachweis-Population anhand der sieben untersuchten Befischungsstrecken verteilt über den unteren, mittleren und oberen Bereich der Fränkischen Saale im FFH-Gebiet wird mit einer Wertespanne von B (gut) bis C

(mittel bis schlecht) eingestuft, da die Art – mit Ausnahme einer Befischungsstrecke – überall in drei Längnklassen und mit natürlicher Reproduktion nachweisbar war.

Da die Fränkische Saale fischökologisch betrachtet der von karpfenartigen (*Cypriniden*) geprägten Forellenregion (*Rhithra*) zugeordnet wird, was für die Mühlkoppe bedeutet, dass für sie lebensraummäßig keine optimalen Grundvoraussetzungen bestehen, ist das Vorkommen der Koppe (und des Bachneunauges) im FFH-Gebiet Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach als besonders wertvoll zu beurteilen. Aufgrund ihrer hohen Ansprüche an die Wasserqualität und an kühle Wassertemperaturen ist die Koppe zudem eine wichtige Indikatorart für die Wasserqualität der Fränkischen Saale und hinsichtlich der Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels in diesem Bereich. Das Vorkommen im FFH-Gebiet wird auch von den für die Saale wichtigen Nebenzuflüssen Premich, Brend und Streu gestützt. All diese Gewässer zusammengenommen sind unter anderem Teil des unterfränkischen Hauptverbreitungsgebietes für die Koppe und zugleich wichtig für die Vorkommen in den Gewässern des nordbayerischen Rhein-Einzugsgebiets (siehe Kartenausschnitt S. 141 in LEUNER et al. 2000, Kartenausschnitt S. 18 in FISCHZUSTANDSBERICHT 2018).

Als schwimmschwache, in sehr hohem Maß auf Grobsubstrat und auf eine besonders gute Wasserqualität und hauptsächlich fließend-strömendes Wasser angewiesene Art, wirken sich folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen auf den Mühlkoppenbestand inner- und außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen besonders negativ aus:

- Mängel in der Längsdurchgängigkeit der Fränkischen Saale und ihren wichtigsten Zuflüssen Premich, Lauer, Brend und Streu, auch über die Gebietsgrenzen hinweg,
- die Nutzung der Wasserkraft zur Stromgewinnung mit Turbinen,
- Staubereiche, Erwärmung des Wassers, Wasserentnahme,
- Verschlechterungen der Wasserqualität aufgrund von Abwasser-, Misch- und Niederschlagswassereinleitungen oder durch anthropogen bedingte Gewässereintrübungen im Rahmen von Arbeiten im und am Gewässer, insbesondere bei Niedrigwasserständen oder in gestauten Gewässerbereichen,
- anthropogen und natürlich bedingte Feinsedimenteinträge, Verschlammung und daraus resultierende Kolmation,
- Abfall- und Müllablagerungen im und am Gewässer,
- fehlender oder nur unzureichend vorhandener Gewässerrandstreifen als Puffer vor dem Eintrag von Nähr-/Schadstoffen aus der Landwirtschaft oder anderen Bereichen, insbesondere an Flächen die im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen,
- durch menschliches Versagen verursachte Schädigungen der Gewässerfauna und -flora (z. B. bei Unfällen/Einleitungen mit/von wassergefährdenden, toxisch wirksamen Stoffen),
- über weite Strecken Defizite bei der Gewässerstruktur.

Im Gebiet nicht vorkommende, im Standarddatenbogen genannte Arten

Die folgende Art wurden nicht im FFH-Gebiet nachgewiesen, sind aber im Standarddatenbogen bisher genannt:

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1	kein Nachweis	C	C	C	C

Maßnahmen

Tab. 7: Bachmuschel (*Unio crassus*)
(Bewertungstabelle)

Die Art wurde 2019 an den bekannten Altfundorten aus der ASK gesucht, aber es wurde weder lebende Tiere noch Schalenreste gefunden. Da im FFH-Gebiet keine Nachweise gelangen, muss der Zustand der Population mit C (mittel bis schlecht) bewertet werden. Auch die bestehenden ASK-Nachweise beziehen sich nur auf Schalenfunde, nicht auf lebende Tiere.

Habitatqualität, Beeinträchtigungen und Zustand der Population werden mit C (mittel bis schlecht) bewertet, aufgrund von Uferverbau, Ackerflächen im Umfeld bzw. Einzugsgebiet der Seitengewässer und mehrerer Wehre oder Sohlabstürze, die die Durchgängigkeit für die Wirtsfische behindern und zu längeren Aufstaustrrecken führen.

Die Bachmuschel (und deren Wirtsfischarten) sind von den gleichen Beeinträchtigungen betroffen, wie sie bereits für die Mühlkoppe beschrieben und aufgelistet sind. Diese wirken sich allerdings – in Abhängigkeit des Lebenszyklus der Bachmuschel – teilweise noch erheblicher als bei der Koppe aus.

Eine wichtige Voraussetzung für ein potenzielles Bachmuschelvorkommen im FFH-Gebiet ist der Nachweis von geeigneten Wirtsfischbeständen mit eigenständiger Reproduktion. Sowohl was die Anzahl an verschiedenen Arten anbelangt – es wurden vier verschiedene für die Bachmuschel geeignete Wirtsfischarten festgestellt (Döbel, Dreistachliger Stichling, Elritze, Koppe) – als auch was die vorgefundene Bestandsdichte an den sieben Befischungsstrecken betrifft, werden die Voraussetzungen erfüllt. Der Anteil potenzieller Wirtsfische am Gesamtfang in den einzelnen Befischungsstrecken wird mit 6 x A (Befischungsstrecken 1 bis 3, 5 bis 7) und mit 1 x B (Befischungsstrecke 4) bewertet. In jeder Befischungsstrecke gelang auch bei mindestens drei verschiedenen Wirtsfischarten der Nachweis einer eigenständigen Reproduktion.

Auch in den sieben untersuchten Befischungsstrecken in der Fränkischen Saale wurden von der Fischereifachberatung weder lebende Bachmuschelexemplare noch Muschelschalen oder Muschelschalenreste im oder auf dem Substrat gefunden oder gesichtet. Aus dem oberhalb im Anschluss befindlichen FFH-Gebiet Nr. 5628-371, Milztal und oberes Saale, sind zumindest Muschelschalenfunde aus der Fränkischen Saale und der Milz bekannt (KOLAHSA 2018, BÜRO OPUS 2019).

Es muss daher mit dem völligen Verlust der Art aus dem FFH-Gebiet gerechnet werden. Die Art ist somit im Gebiet als verschollen zu werten.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten

Die folgenden Arten wurden im FFH-Gebiet nachgewiesen, sind aber im Standarddatenbogen bisher nicht genannt:

1026 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge wurde ausschließlich in Befischungsstrecke 5 nachgewiesen. Die Nachweise gelangen 2007 und 2018. 2018 wurden drei verschiedenen Längenklassen sowie der Nachweis einer eigenständigen Reproduktion festgestellt. Die vorgefundene Bestandsdichte im Jahr 2018 betrug umgerechnet 0,002 Ind./m² und entspricht einer Bewertung der Population mit C (mittel bis schlecht). Die in Befischungsstrecke 5 vorgefundene Habitatqualität für Querder und adulte Tiere des Bachneunauges wird mit B (gut) eingestuft. Die Bewertung der Beeinträchtigungen, die auf das Bachneunauge einwirken, umfasst insgesamt betrachtet eine Spanne von B-C (gut bis mittel bis schlecht). Diese Bewertung konnte von der Mühlkoppe übernommen werden, auf die die gleichen Beeinträchtigungen einwirken. Obwohl 2019 bei den anderen 6 Befischungsstrecken kein weiteres Vorkommen der Art nachgewiesen werden konnte, ist das Bachneunauge aus fischereifachlicher und fischökologischer Sicht als fester Bestandteil im Fischartenspektrum der Fränkischen Saale anzusehen. Im Rahmen der Fisch-

bestandserfassungen 2019 durch die Fischereifachberatung konnten aufgrund des dafür erforderlichen Mehraufwands keine weiteren für das Bachneunauge geeigneten Streckenabschnitte zusätzlich untersucht werden. Aber schon ZENK (1889) beschreibt in seinem Werk über die Fischfauna in Unterfranken 1889 die Bestände des Bachneunauges in der Fränkischen Saale. Des Weiteren gibt es von Fischereiberechtigten die Aussagen, dass das Bachneunauge insbesondere „früher“ in den Mühlbächen und Mühlkanälen im Gebiet weit verbreitet war und dabei nennenswerte Bestände ausgebildet hat (SILKENAT 2020a). Aktuelle Hinweise für das Vorkommen der Art in den anderen sechs Befischungsstrecken gibt es jedoch nicht, so dass die Vermutung noch genauer überprüft werden muss.

1078* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)



Abb. 2: Spanische Flagge bei Heustreu
(Foto A. BERGMANN)

Am 8. August 2019 konnte ein Exemplar der prioritären FFH-Art Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) im Auenbereich bei Heustreu am Rande des FFH-Gebiets nachgewiesen werden.

1337 Biber (*Castor fiber*)

Bei den Fischbestandsaufnahmen im Jahr 2019 wurde ein lebender Biber in Befischungsstrecke 4 (Fränkische Saale unterhalb der Mündung der Lauer) gesichtet. Daneben finden sich entlang der gesamten Fränkischen Saale frische und alte Spuren von Bibern bzw. deren Aktivitäten. Unter anderem Biberrutschen (z. B. bei Befischungsstrecke 4) oder Fraßspuren an Bäumen (z. B. bei Befischungsstrecke 7) oder in landwirtschaftlich genutzten Feldern. Der Biber kann als im FFH-Gebiet etabliert gelten.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Offenland

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Natura-2000-Gebiet Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach – z. B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Landröhrichte und Großseggenriede – sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich relevante Arten wie beispielsweise Wiesenbrüter sind nicht spezielle Zielarten der Natura-2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura-2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Fischereirechtsinhabern, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

Weitere naturschutzfachlich relevante Lebensräume, die im Gebiet vorkommen und durch § 30 BNatSchG inkl. Art. 23 BayNatSchG geschützt werden, sind Großröhrichte, Feuchte und nasse Hochstaudenfluren (nicht LRT), Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Landröhrichte, Feuchtgebüsche, Großseggenriede der Verlandungszone und Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone.

Des Weiteren werden folgende Biotope nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und/oder Art. 16 BayNatSchG geschützt: Hecken (naturnah), Feldgehölze (naturnah), Artenreiches Extensivgrünland und Mesophile Gebüsche (naturnah).

Zudem kommen sehr besondere und deshalb auch geschützte Arten im FFH-Gebiet vor. Gerade die Salzwiesen des Binnenlandes sind aufgrund ihrer Seltenheit Lebensraum von sehr seltenen Arten wie Bodden-Binse (*Juncus gerardii*), Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*), Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Salzwiesen Breitwegerich (*Plantago major* subsp. *winteri*) und Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*). Zudem wurden auf einzelnen Flächen nahe der Fränkischen Saale Vorkommen der Wilden Tulpe (*Tulipa sylvestris*) vorgefunden.

Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie beispielsweise der Aal (*Anguilla anguilla*), nach CITES geschützte Art, Rote Liste Bayern, Kategorie 3 (gefährdet), die Äsche (*Thymallus thymallus*), Anhang V der FFH-RL, die Barbe (*Barbus barbus*), Anhang V der FFH-RL und Rote Liste Bayern, Kategorie 3 (gefährdet), die Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Rote Liste Bayern, Kategorie 3 (gefährdet), die Karausche (*Carassius carassius*), Art der Vorwarnliste der Roten Liste Bayerns, die Nase (*Chondrostoma nasus*), Rote Liste Bayern, Kategorie 2, stark gefährdet, die Rutte (*Lota lota*) (Rote Liste Bayern, Kategorie 2 (stark gefährdet), oder der Eisvogel (*Alcedo atthis*) sind im Gebiet nachgewiesen.

Wald

Im Wald werden über die Erhebungen zu den im Standarddatenbogen genannten Schutzgütern hinaus keine Biotope oder Arten erfasst.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele²** der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Bachlebensräume der fränkischen Saale als zentrale Ost-West-Vernetzungsachsen im Gewässersystem vor der Rhön mit alljährlichen Überschwemmungen, der Salzwiesen als bayernweit einzige und letzte Standorte salzbeeinflusster Wiesenvegetation mit Vorkommen extrem seltener Pflanzenarten sowie der mageren Flachland-Mähwiesen und Auwaldreste als Lebensraum für stark gefährdete Brut- und Zugvogelbestände.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Salzwiesen im Binnenland** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Wasserhaushalts mit periodischer Überstauung und der nährstoffarmen Standortbedingungen des Lebensraums einschließlich seiner Übergangszonen auch zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, Feuchtgrünland und sonstigen Kontaktlebensräumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der typischen Salzwiesen-Vegetation entlang von Gräben als essenzielle Verbundelemente. Erhalt ggf. Wiederherstellung flacher, periodisch überstauter Mulden, offenerdiger Bereiche sowie von Salzausbildungen an der Oberfläche als essenzielle Verbundelemente und bevorzugte Standorte für die typische Salzwiesen-Vegetation. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

2. Erhalt der **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischem Gewässerchemismus, -trophie und -temperatur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit ausreichend ungestörtem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer, unverbauter, für Gewässerorganismen durchgängiger, strukturreicher Gewässer ohne Ufer- und Sohlbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen sowie ungestörter Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit den auetypischen Kontaktlebensräumen wie fluss- bzw. bachbegleitenden Gehölzbeständen, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Nasswiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Spektrums der Gewässerorganismen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die auetypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen.

² gem. der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura-2000-Gebiete (Bek. vom 29.02.2016, AllIMBl. Nr. 3/2016) mit Stand 26.03.2016

Maßnahmen

<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) in ihrer gebietspezifischen Ausprägung und Verteilung. Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten, Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen und Mulden.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter und durchgängiger Gewässer mit natürlicher Dynamik sowie eines reich strukturierten Gewässerbetts und unverschlammten Sohlsubstrats mit ausreichenden Versteck-, Laich- und Brutmöglichkeiten. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichend hohen Gewässerqualität.</p>
<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisen-vorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Erhalt ggf. Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, unverbauter, durchgängiger Gewässer mit ihrer natürlichen oder naturnahen Ufervegetation (insbesondere ausreichend große Ufergehölzbestände) sowie der natürlichen Dynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichend guten Gewässerqualität und geringer Nitratwerte. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Gewässern, in die keine Einleitung von Abwässern, Gülle, Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln sowie von Sand- und Schlamm-Ausschwemmungen erfolgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von ungenutzten oder extensiv genutzten Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wirtsfischvorkommen, insbesondere von Elritzen, Gropen und Döbeln. Erhalt intakter Bachmuschel-Populationen ohne Beeinträchtigung durch zu hohe Bisambestände. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.</p>

Tab. 8: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für FFH-Gebiet 5627-371

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden wie den Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Gemeinden, der Landschaftspflegeverbände u. a. sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft hat das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

Wald

Es wurden bisher keine Maßnahmen getroffen.

Offenland

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP wurden bisher in den letzten Jahren Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von über 82 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt (Stand: 2018). Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten v. a.
 - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 15.06. oder 01.07.
 - Extensive Mahdnutzung bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 31.08.
 - Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
 - Einzelflächenbezogen zusätzlich: naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): über das KULAP wurden in der zurückliegenden Förderperiode insgesamt über 90 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vertraglich geregelt (Stand: 2018). Die vertraglichen Regelungen beinhalteten überwiegend
 - Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
 - Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren (Vertragsende 2018)
- Erfassung vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten in Nordwestbayern zur Klärung der Bestandssituation (ELSNR 2018): im Gebiet erfasst wurden *Triglochin maritima*, *Juncus gerardii* und *Lotus tenuis*
- Maßnahmen innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön
- Landschaftspflegemaßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR): durch den Landschaftspflegeverband Bad Kissingen e. V. werden 2,77 ha ge-

Maßnahmen

pflügt. Dies betrifft die Biotope 5726-1137-001 bis 5726-1137-006 (Codierung nach Biotopkartierung Bayern). Dem Landschaftspflegeverband Rhön-Grabfeld e. V. unterliegen innerhalb des FFH-Gebiets keine Flächen zur Pflege.

- Besucherlenkung: auf der Fränkischen Saale wird Kanusport betrieben. Ein Befahren des Gewässers ist erst unterhalb des Naturschutzgebiets gestattet.
- Die Fränkische Saale im FFH-Gebiet ist aufgrund ihrer Gewässereinzugsgebietsgröße Bestandteil des Flusswasserkörpers (FWK) 2_F186 (Fränkische Saale von Einmündung Streu bis Hausen) gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die wichtigsten und größten Nebenzuflüsse der Fränkischen Saale im FFH-Gebiet sind aufgrund ihrer Größe ebenfalls Bestandteil verschiedener FWK. Zu nennen sind: 2_F181 (Fränkische Saale unterhalb Bad Königshofen bis Einmündung Streu), 2_F188 (Streu, Bahra (Rhön), Stettbach, Eisgraben (zur Streu), Leubach), 2_F191 (Brend und Premich mit Nebengewässer), 2_F192 (Lauer von Einmündung Geißler bis Mündung in die Fränkische Saale).
- Als solche sind sie Teil des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021. Das heißt, es werden Maßnahmen von wasserwirtschaftlicher Seite vorgeschlagen und umgesetzt, um den guten ökologischen Zustand gemäß der Wasserrahmenrichtlinie entweder zu erhalten oder langfristig zu erreichen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen gleichzeitig Ziele der Wasserwirtschaft und Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten verwirklicht werden (Synergieeffekte).
- Daneben können Verbesserungsmaßnahmen in und an Gewässern durchgeführt werden, wenn Gemeinden, Märkte oder Städte – in Abstimmung u. a. mit der Wasserwirtschaft, dem Naturschutz und der Fischereifachberatung – ein sogenanntes Gewässerentwicklungskonzept erstellt haben, dieses fortschreiben und dann Schritt für Schritt umsetzen. Gemäß Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes existiert für die Fränkische Saale seit 1999 ein sogenannter Gewässerentwicklungsplan, und für 2021 ist die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes für die Fränkische Saale im FWK 2_F186 im Landkreis Rhön-Grabfeld geplant. Für die Fränkische Saale im selben FWK im Landkreis Bad Kissingen besteht bereits ein Entwurf, der geprüft wird. Sind die Umsetzungskonzepte erst einmal abgeschlossen, können sie in den nächsten Jahren kontinuierlich umgesetzt werden (MENGEN, persönliche Mitteilung, 2020b).

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

Maßnahmen für Lebensraumtypen, die von der Forstverwaltung bearbeitet werden, basieren auf den Vorgaben eines bayernweit einheitlich codierten und textlich vordefinierten Maßnahmenkatalogs (LWF 2009). Bezüglich der notwendigen Erhaltungsmaßnahme Grundplanung (Fortführung der bisherigen naturnahen Behandlung unter Beachtung der Erhaltungsziele) ist zu beachten, dass diese je nach betroffenem Schutzgut im Detail unterschiedliche Bedeutung haben kann. Gegebenenfalls werden zusätzlich auch wünschenswerte Maßnahmen beschrieben.

Die farbigen Balken vor den Erhaltungsmaßnahmen der Wald-Lebensraumtypen und Arten zeigen deren derzeitigen Gesamt-Erhaltungszustand an. Dunkelgrün signalisiert einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Offenland

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- **Erhalt des bisherigen Grünlandanteils in seinen vielfältigen Ausprägungen und Fortsetzung einer extensiven Bewirtschaftung zum Erhalt arten- und blütenreicher Bestände sowie artenschutz-relevanter Randstrukturen**

Das Grünland ist überwiegend in einem guten (B) bis hervorragenden (A) Erhaltungszustand und nimmt einen bedeutenden Teil der Fläche des FFH-Gebietes ein. Dieser Zustand soll gesichert und erhalten werden. Dabei spielen bewährte Agrarumweltprogramme wie das VNP und KULAP eine herausragende Rolle. Die Bewirtschafter wertvoller Flächen sollen für ihre Teilnahme gewonnen werden. Umgekehrt soll verhindert werden, dass der gegenwärtige Anteil der Flächen, die in den genannten Programmen gemeldet sind, abnimmt.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Berücksichtigung der vielen Feuchtwiesenanteile, die mit den Wirtschaftswiesen eng verzahnt sind oder einen Teil davon bilden. Deren Erhalt gilt es durch extensive Nutzung und Verzicht auf Drainage zu sichern. Sie tragen durch ihr mosaikartiges Auftreten in der Aue in hohem Maße zum Artenreichtum der Mähwiesen bei und wirken strukturbereichernd sowie als Nahrungsflächen für (Zug-)Vögel (z. B. Weißstorch, Kiebitz), Insekten (z. B. Sumpfschrecke) und als Refugium seltener Arten (z. B. Orchideen). Auch Randstrukturen (Flurwegränder, Gräben, kleinflächige Brachestrukturen, Hecken) spielen eine wichtige Rolle. Es gilt daher, die genannten Vegetationsstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

- **Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv gepflegter Salzwiesen-Bestände**

Besonderes Augenmerk bei der Bewirtschaftung bzw. Pflege sollte auf die durch historische Nutzung entstandenen Biotope der Salzwiesen im Binnenland genommen werden. Durch intensivere Nutzung der Grünlandbestände oder auch Nutzungsauffassung können diese seltenen Biotope stark zurückgehen. Sie sind Lebensraum für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Arten wie Bodden-Binse (*Juncus gerardii*), Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*), Schmalblatt Hornklee (*Lotus tenuis*) und Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*).

- **Erhalt bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Gewässermorphologie und -dynamik, einer guten Wasserqualität, der Durchgängigkeit und von auentypischen Pflanzengesellschaften**

Die Fränkische Saale ist im Bereich des FFH-Gebietes als mäßig bis stark veränderter Fluss einzustufen. Gestörte oder verbaute Bereiche sollten nach Möglichkeit rückgebaut und in einen naturnahen Zustand des Fließgewässers mit auentypisch diverser Dynamik und Überflutungen überführt werden. Dies würde Biotope und deren Artenvielfalt fördern.

- **Verringerung des Nährstoffeintrags in die Saale und auf den Grünlandbeständen**

Ein zu hoher Nährstoffeintrag schadet verschiedenen Lebensraumtypen und Arten gleichermaßen. Die Saale führt viel schlammiges Feinsubstrat, welches die Bachmuschelbestände gefährdet. Bei Überschwemmung ist der Eintrag in die Auwiesen hoch. Vor allem im Naturschutzgebiet sollte ein zusätzlicher Eintrag durch Düngung vermieden werden. Eine Reduktion des Nährstoffeintrags muss aber gerade auch im Oberlauf und außerhalb des FFH-Gebiets bewirkt werden. Diese kann v. a. im Bereich der Oberläufe effektiv durch die Anlage von Gewässerschutzstreifen sowie extensiver Grünlandnutzung statt Ackernutzung geschehen.



- **Bewahrung des Biotopverbundes bzw. Schaffung von Ausbreitungssachsen und vernetzten Strukturen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Zusätzlich zum Erhalt und der Förderung der einzelnen bestehenden Populationen ist eine Vernetzung für deren langfristige Erhaltung und Stabilisierung der Bestände dringend erforderlich.

- **Erhöhung des Struktureichtums in den Auwiesen bei Bad Neustadt und Heustreu**

Die weiten Wiesenebenen bei Bad Neustadt a. d. Saale und Heustreu sind auffallend strukturarm mit nur sehr wenigen Gehölz- und Saumstrukturen. Eine Erhöhung des Struktureichtums wäre eine Aufwertung des Gebiets im Hinblick auf seine Diversität. Vorhandene Strukturen wie Feuchtgehölze, Säume an Entwässerungsgräben und Landröhrichte sollten erhalten bleiben.

Wald

Es sind keine übergeordneten Maßnahmen, die mehreren Schutzgütern zugutekommen, nötig.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

LRT 1340* Salzwiese im Binnenland

Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands ist naturnahes Salzgrünland des Binnenlands „von vollständiger Vernichtung“ bedroht (RIECKEN et al. 2006). Naturnahes Salzgrünland des Binnenlandes gilt zudem als kaum regenerierbar. Das Vorkommen bei Bad Neustadt a. d. Saale gilt als einziges Vorkommen Bayerns (LFU & LWF 2018). Bedroht ist dieser seltene Lebensraum generell durch Nutzungsaufgabe, Düngung und Veränderung der Artzusammensetzung durch Sukzession.

Die Bewirtschaftung der Salzwiesen im FFH-Gebiet wird durch das Vertragsnaturschutzprogramm geregelt. So unterliegen die Flächen einem geregelten Mahdzeitpunkt (ab 15.06.) Auf jegliche Düngung und Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel wird zudem verzichtet. Generell sollte die Mahd ein- bis zweimalig, im Zeitraum zwischen Juni bis Oktober durchgeführt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass im Herbst kein relevanter Streufilz verbleibt; ggf. sollte dieser durch Mahd entfernt werden. Das Mahdgut sollte zur Aushagerung der Nährstoffe abtransportiert werden. Dabei ist ein Mosaik aus zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemähten Flächen anzustreben (z. B. 50% der Fläche um zwei Wochen versetzt mähen). Einzelne wechselnde Teilflächen können auch vorübergehend ungenutzt bleiben. Mahd ist ebenfalls als Instandsetzungsmaßnahme verbrachter Bestände mit hohem Anteil an Schilf und Seggen erforderlich. Zustand und Ausdehnung der Salzwiesen sollten regelmäßig erfasst und dokumentiert werden. Da es sich hier um das einzige Vorkommen in Bayern handelt und dem Bestand eine hohe Bedeutung zukommt, ist dies zusätzlich zur sonstigen Wiederholungsuntersuchung von FFH-Lebensraumtypen im Rahmen von Managementplanung, Biotopkartierung oder FFH-LRT-Monitoring durchzuführen. Im Rahmen des vom Bayerischen Landesamt für Umwelt angestrebten Monitorings sollen ab 2021 die Salzwiesen südlich von Bad Neustadt a. d. Saale regelmäßig auf ihren Zustand hin beobachtet werden. Die vorkommenden Rote Liste Arten der Kategorie 1 (Bayern, vom Aussterben bedroht) werden in der ASK (Artenchutzkartierung Bayern) erfasst. Da ihr Vorkommen für die Einstufung als LRT 1340* ausschlaggebend ist, ist auch das Monitoring der Bestände dieser Arten FFH-relevant. Dies betrifft die Bodden-Binse (*Juncus gerardii*), Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*) und den Schmalblättrigen Hornklee (*Lotus tenuis*)

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	
●	Flächenspezifische Mahdabstimmung; Ein- bis zweischürige Mahd im zeitlichen Wechsel zwischen Juni bis Oktober; auf dem überwiegenden Teil der Fläche ab dem 15.06.
●	Abräumen des Schnittgutes
●	Verzicht auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
●	Monitoring der Salzwiesen und vom Aussterben bedrohter Halophyten

Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 1340* Salzwiese im Binnenland

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Der Ausbau von Fließgewässern sowie Gewässerräumungen sind möglichst zu unterlassen, sofern sie nicht für die Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses erforderlich sind. Allgemein gilt aus naturschutzfachlicher Sicht, dass gewässermorphologisch stärker veränderte Bachläufe sich selbst und ihrer naturnäheren Entwicklung über die gestaltende Kraft des Wassers überlassen bleiben sollten. Die Eigenentwicklung der Fr. Saale ist bereichsweise durch Uferbau stark eingeschränkt, so dass hier Eingriffe zum Initiieren der natürlichen Entwicklung erforderlich sind. Die Maßnahmen werden im Umsetzungskonzept des Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen für den Flusswasserkörper festgelegt. Durch allenfalls extensive Bewirtschaftung des Gewässerumfeldes sollten eutrophierende Effekte auf die Gewässer unterbunden werden. Eine Aufwertung floristisch lediglich durch Wassermoose charakterisierter Gewässer ist nicht erforderlich. Die zumeist über das Wasser verbreiteten Früchte der lebensraumtypischen Arten lassen nur Zufallsansiedlungen zu.

Die Fränkische Saale ist in weiten Teilen in ihrer Fließgewässerdynamik verändert, eingetieft und langsam und einheitlich strömend mit hoher Fracht an Feinsediment. Eine Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik wirkt sich auch positiv auf die flutende Wasservegetation aus, ebenso wie eine Reduktion des Stickstoffeintrags.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ● Förderung der Fließgewässerdynamik, Erhalt von Totholz im Gewässer; Zulassen von Hochwasserdynamik, Erhaltung u. Rückgewinnung von Retentionsflächen ● Verringerung der Nährstoffeinträge durch Extensivierung der Flächen im Einzugsgebiet

Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

LRT 6430 Feuchte Hochstauden der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die zumeist mädesüßreichen Hochstaudenfluren sollten alle 3 bis 5 Jahre im Herbst (ab 01.09.) gemäht werden, um einer zu starken floristischen Verarmung und Verfilzung vorzubeugen. Damit die ökologischen Funktionen der Fläche dennoch permanent erfüllt werden können, ist die Halbierung in zwei Pflegeeinheiten sinnvoll. D. h. für einen Turnus von 5 Jahren ergibt sich folgender Pflegeplan:

- Jahr 1: Mahd von Pflegeeinheit 1
- Jahr 2: Mahd von Pflegeeinheit 2
- Jahre 3 bis 5: Brache

Zusätzlich müssen aufkommende Gehölze bei Bedarf beseitigt werden.

Im Gebiet der Fränkischen Saale stocken zwei Bestände an grabenähnlichen Zuläufen der Saale. Ein flächiger Bestand liegt zwischen Auwald und Landröhricht einer Feuchtwiesenbrache. Dieser sollte in unregelmäßigen Abständen gemäht werden, um als Hochstaudenflur erhalten zu bleiben. Dies würde auch der Aushagerung des an Brennnessel reichen Bestandes dienen. Da die Fläche sehr klein ist, ist eine zeitliche Versetzung der Mahd in verschiedenen Teilen hier nicht durchführbar. Die Hochstaudenfluren an den Gewässerabschnitten können mosaikartig im oben genannten Turnus gepflegt werden.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">● Herbstmahd alle drei bis fünf Jahre● Gehölzentfernung je nach Bedarf

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 Feuchte Hochstauden

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für die Erhaltung des Lebensraums Magere Flachland-Mähwiese ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung. Die charakteristische Artenkombination der Mageren Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst. Der erste Schnitt sollte je nach Witterung und Standort normalerweise in der Zeit von Anfang bis Mitte Juni erfolgen. Ein im FFH-Gebiet aufgrund des Nährstoffreichtums erforderlicher zweiter Schnitt sollte sich am Aufwuchs orientieren und daher nicht pauschal festgelegt werden.

Im Einzelfall sind jedoch auch weitere Abweichungen von der idealen Nutzung möglich, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern. Ziel muss es immer sein, die Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen zu gewährleisten. So können unter Umständen nach flächenbezogener Prüfung auch abweichende Mahdzeitpunkte von der Naturschutzverwaltung festgelegt werden. Insgesamt können auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen zeitlich versetzte Schnittzeitpunkte zu einer Erhöhung des Arten- und Strukturreichtums führen.

Auf Flächen mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die aktuelle oder potenzielle Habitate für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen, ist der erste Schnitt möglichst schon Anfang Juni, spätestens bis Mitte Juni vorzusehen. Eine zweite Mahd bzw. eine Nachbeweidung sollte nicht vor Anfang bis Mitte September erfolgen. Ist eine zweite Mahd aus landwirtschaftlichen Gründen bereits für Anfang September vorgesehen, sollte die Erstnutzung bereits Anfang Juni erfolgen, um die Entwicklung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht zu gefährden. Zur Förderung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann dieser Nutzungsrhythmus auch auf Teilflächen oder auf Randstreifen erfolgen, wobei das Vorkommensgebiet im FFH-Gebiet nördlich von Roth a. d. Saale relativ kleinflächig ist, d. h. dieser Mahdrhythmus auf wenigen Flächen verwirklicht werden kann.

Bei der Maßnahmenfestlegung ist zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands der Flachland-Mähwiesen Folgendes zu beachten:

Mahd

Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht in der Regel eine erste Mahd als Heuschnitt in der ersten Junihälfte empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Ein früherer erster Schnitt kann zu artenärmerem Intensivgrünland führen. Bei einer späteren ersten Mahd ab Mitte Juni hingegen werden die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser gefördert und somit die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen zweikeimblättrigen Arten benachteiligt. Bei Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller Tierarten sollte der Mahdtermin allerdings so gewählt werden, dass diese möglichst wenig geschädigt werden.

Eine zweite Wiesennutzung sollte in der Regel frühestens 8 bis 10 Wochen nach der Erstnutzung erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Pflanzenarten erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen.

Im Grundsatz sind phänologische Nutzungstermine geeigneter als starre kalendarische Terminvorgaben, um den jährlich spezifischen Witterungsverhältnissen und der davon abhängigen Wuchsleistung der Flächen optimal Rechnung zu tragen. Die Realisierbarkeit muss allerdings im Einzelfall geprüft werden.

Gemäht werden sollte möglichst mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um typische Kleinorganismen des Lebensraumtyps während und nach der Mahd zumindest Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem bestehen dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb. Die Mahd sollte möglichst von innen nach außen oder streifenförmig erfolgen, um

Tieren die Flucht zu ermöglichen. Das Mähen sollte, wenn möglich, mit einem Balkenmäherwerk durchgeführt werden.

Große Flächen sollten durch Staffelmahd oder Mosaikmahd genutzt werden, um Kleinorganismen, insbesondere Insekten die Möglichkeit zum Ausweichen und Abwandern in benachbarte Flächen zu ermöglichen. Dabei sollten auch die Möglichkeiten der Agrarumweltprogramme genutzt werden, zeitweise ungemähte Streifen zu belassen. Der Ernteprozess sollte in möglichst wenigen Arbeitsschritten und in schonender Weise erfolgen. Zwischen der Mahd und dem Abtransport des Mahdguts sollten nach Möglichkeit einige Tage liegen, damit im Mähgut befindliche Tiere die Chance haben zu flüchten.

Düngung

Entzugsorientierte Grunddüngung ist prinzipiell möglich; sie sollte sich jedoch grundsätzlich an der aktuellen Nährstoffsituation der Standorte orientieren. Im Bedarfsfall ist Festmistdüngung die geeignete Düngevariante. Die Stickstoff-(N-)Düngung der LRT-Flächen ist dabei maximal in der Höhe des Entzuges notwendig, darüber hinausgehende Stickstoffgaben sind zu vermeiden. Die natürliche Stickstofffixierung durch Bodenorganismen und Symbionten der Leguminosen ist jedoch zumeist ausreichend. Die Düngung mit den Nährelementen Kalium (K) und Phosphor (P) sowie Kalzium (Ca) ist bedarfsweise und entzugsorientiert vorzunehmen. Im Fall der Auwiesen an der Fränkischen Saale handelt es sich bereits um sehr nährstoffreiche Standorte, weshalb auf eine Düngung möglichst vollständig verzichtet werden sollte.

Aushagerung

Bei Mageren Flachland-Mähwiesen, die bereits durch Aufdüngung und/oder vielschürige Mahd beeinträchtigt sind, sollte eine Extensivierung angestrebt werden mit folgenden Vorgaben:

- Auf Flächen mit stärkerer Beeinträchtigung durch Aufdüngung ist in der Regel vorübergehend ein zusätzlicher Aushagerungsschnitt bereits ab Mitte Mai erforderlich. Diese vorübergehende Maßnahme könnte über das Landschaftspflegeprogramm umgesetzt werden.
- Bei zusätzlich durch Mehrfachschnitt beeinträchtigten Flächen sollte nach der Aushagerungsphase eine Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf zweimal im Jahr erfolgen. Folgende Abfolge der Wiederherstellungsmaßnahmen wird vorgeschlagen: 1. Schnitt während der Aushagerungsphase ab Mitte Mai; der 2. Schnitt ist so zu wählen, dass zunächst die Aushagerung unterstützt wird; nach erfolgreicher Aushagerung sollte der 1. Schnitt ab Anfang Juni erfolgen und sich der 2. Schnitt an der Entwicklung des typischen Arteninventars orientieren.

Pflanzenschutzmittel

Es sollte kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen, um die lebensraumtypische Artenvielfalt und -kombination zu erhalten und die Entwicklung artenarmer, meist gräserdominierter Bestände zu verhindern.

Nachsaaten

Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da diese eine Totalvernichtung des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese gleichkommt und eine Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten mittelfristig kaum erfolgversprechend ist. Abweichend davon kann auf witterungsbedingt oder z. B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstandenen, kleinflächigen, vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer autochthonen Saatmischung erfolgen.

Weitere Maßnahmen

Feuchte bis nasse Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen dürfen nicht entwässert, sondern müssen als kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Feuchtestufen erhalten werden. Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige Brachfallen von Grünlandflächen zu vermeiden; es soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen.

Umsetzung über Vertragsnaturschutzprogramm

Wenn die Erhaltung des Lebensraumtyps 6510 über das Vertragsnaturschutzprogramm erfolgen soll, ist im Regelfall der 15.06. als erster Schnitttermin zu vereinbaren. Da es sich um sehr nährstoff- und obergrasreiche Wiesen handelt, wäre auf einigen sehr wüchsigen Flächen auch ein früherer Schnitt, ab 01.06. denkbar. Die Wiesen sollten zudem zeitlich gestaffelt gemäht werden, um ein Mosaik aus gemähten und noch ungemähten Flächen zu erzeugen. Ein zweiter Schnitt („naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt“) 8-10 Wochen nach der Erstnutzung sollte, wann immer möglich, mit vereinbart werden. Das gleiche gilt für den Verzicht auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel. Das Mahdgut ist stets abzufahren, Mulchen kommt als Bewirtschaftungsform nicht in Frage.

Bei Wiesen mit Vorkommen von großem Wiesenknopf ist zur Förderung des Großen Wiesenknopf-Ameisenbläulings der 01.06. als erster Schnitttermin zu vereinbaren sowie eine daran anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschließlich 31.08. Eine Nachmahd ab 01.09. oder später ist auch in diesem Fall anzustreben und bei einsetzender Streufilzbildung auf jeden Fall erforderlich.

Auf großen Wiesen sollte der Erhalt von 5-20 % Altgrasstreifen/-flächen mit jährlich wechselnder Position festgelegt werden.

Bei der Mahd ist zu berücksichtigen, dass sich große Teile der Wiesen in einer vom Landesamt für Umwelt festgelegten Wiesenbrüterkulisse befinden. Gerade eine Mahd vor dem 15.06. sollte daher nur auf Flächen erfolgen, die wegen ihrer dichten Struktur für Wiesenbrüter ungeeignet sind. Ebenso sind ungemähte Rückzugsflächen auf benachbarten Wiesenstücken zu erhalten.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ● Zweischürige Mahd mit zeitlichem Versatz benachbarter Flächen ● Erstnutzung normalerweise ab 01. oder 15. Juni; Zweitnutzung frühestens 8 Wochen später (am Aufwuchs orientiert) ● ggf. Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling beachten: erster Schnitt Anfang Juni; zweiter Schnitt frühestens Anfang bis Mitte September ● Abfuhr des Mahdguts; Schnitthöhe min. 10 cm ● keine Düngung ● keine großflächigen Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) ● keine Nutzungsaufgabe ● Aushagerung nährstoffreicher Flächen

Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Wald-Lebensraumtypen

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Mit einer Gesamtbewertung von **B** befindet sich der LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* insgesamt in einem **guten** Erhaltungszustand.

Bei dem Bewertungskriterium Habitatstrukturen wurde ein Defizit für das Bewertungsmerkmal Entwicklungsstadien festgestellt. Weitere Mängel finden sich in der Ausstattung mit Totholz und Biotopbäumen. Beide Kriterien sind mit **schlecht** (C und C+) bewertet.

Aufgrund der bänderförmigen Ausformung und dem relativ geringen Durchschnittsalter war ein Mangel an Totholz und Biotopbäumen zu erwarten. Da diese beiden Kriterien jedoch entscheidend für die Strukturausstattung und die Habitatqualität sind, sind Maßnahmen zur Anreicherung vorzusehen. Gerade Weidenarten neigen dazu, abzubrechen und dadurch (teilweise) abzusterben. Dieser natürliche Prozess bedarf keiner konkreten Eingriffe, jedoch sollte das entstehende Totholz im Wald belassen werden. Gleiches gilt für Eschen, die aufgrund des Eschentriebsterbens absterben. Bäume mit Spalten, Rissen und Höhlen sollten ebenfalls möglichst bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
100	Grundplanung: Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Kapitel 3)
108	Dauerbestockung erhalten
117	Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Verzicht auf das Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten ● Weitestgehender Nutzungsverzicht, insbesondere in Altbestandsteilen bzw. bei Altbäumen; Eingriffe nur zur Erhaltung und Förderung der Vielfalt gesellschaftstypischer Baumarten ● Erhöhung und langfristige Erhaltung des Anteils an stark dimensioniertem Laubbaum-Totholz

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* Auenwälder

Grundplanung

Die Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Waldbehandlung sichert im Wesentlichen die Erhaltung des Lebensraumtyps in seinem jetzigen günstigen Zustand. Dabei sind folgende Erhaltungsziele besonders zu berücksichtigen:

- Erhaltung von ausreichenden **Altholzanteilen**

Altholzanteile sollen in Form von einzelnen Altbäumen vorgehalten werden.

- Erhaltung eines ausreichenden **Biotopbaumanteils**

Der Anteil an Biotopbäumen, v. a. an Höhlenbäumen, soll auf ganzer Fläche in ausreichender Anzahl und möglichst bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden.

- Erhaltung eines ausreichenden **Totholzanteils**

Totholz ist, v. a. in größeren Dimensionen, ein wichtiges Strukturelement, besonders für Totholz bewohnende und Totholz zersetzende Arten; dabei sind v. a. höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer und Holzpilze zu nennen.

Dauerbestockung erhalten

Durch Erhaltung einer Dauerbestockung werden Elemente reifer Waldentwicklungsstadien und das lebensraumtypische Bestandsklima gefördert.

Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen

Sukzessive Erhöhung durch Belassen anfallenden Totholzes sowie vorhandener und neu entstandener Biotopbäume.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Aufgrund des vielschichtigen Lebenszyklus der Bachmuschel gibt es sehr viele Faktoren, die auf diese empfindliche Art mit ihren hohen Lebensraumansprüchen einwirken. So benötigt sie unter anderem naturnahe Gewässer mit hoher Wasserqualität und lockeres, sauberes, sauerstoffreiches und insbesondere stabiles Sohlssubstrat, ausreichende Vorkommen und Bestandsdichten an geeigneten Wirtsfischarten sowie eine genügend große Anzahl an Plankton und organischen Schwebstoffen, die von den Muscheln herausgefiltert werden.

Für die Art sind keine Maßnahmen zur Erhaltung vorgesehen, da keine Nachweise lebender Tiere gelangen und die Art im Gebiet verschollen ist. Wiederansiedlungsmaßnahmen sind beim aktuellen Zustand der Fließgewässer nicht erfolversprechend, auch wenn derzeit noch vier Wirtsfischarten nachgewiesen sind.

Vorrangiges Ziel muss somit die Wiederherstellung von für die Bachmuschel und deren Wirtsfische geeigneten Habitaten sein. Wenn dieses realisiert werden kann, sind Wiederansiedlungsprojekte zu planen. Zum Erhalt und zur Förderung der Wirtsfischarten der Bachmuschel bzw. deren Bestände gelten die gleichen Maßnahmen, wie sie für die Mühlkoppe genannt werden. Gleichzeitig kommen diese Maßnahmen zusätzlich auch allen anderen naturschutzfachlich bedeutsamen Fischarten im Gebiet zugute.

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Ausarbeitung eines verbindlich umzusetzenden, gesamtheitlichen Wiederherstellungskonzeptes. In diesem Konzept müssen vorrangig lebensraumverbessernde Maßnahmen (u. a. Herstellung der erforderlichen Wasserqualität) bzw. Reduzierungen/Beseitigungen von im Gebiet bekannten Beeinträchtigungen enthalten sein, die auf eine Wiederherstellung potenziell wiederbesiedelbarer Habitats abzielt.
- Der Nitratstickstoffgehalt ($\text{NO}_3\text{-N}$) im Bereich der Muschelbänke sollte sich am Richtwert von 2 mg/l (dies entspricht einem Nitratgehalt (NO_3) von 8,85 mg/l) gemäß Leitfaden Bachmuschelschutz (LFU 2013) orientieren.
- In potenziell für die Art geeigneten Abschnitten einschließlich 500 m oberhalb davon, Einrichtung eines beidseitigen, mindestens 10 m breiten Uferrandstreifens, insbesondere an unmittelbar landwirtschaftlich angrenzenden Nutzflächen.
- Flächen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Saale (oder anderer Gewässer) im Bereich von potenziellen Bachmuschelvorkommen (auch oberhalb davon mit größtmöglichem Abstand) sollten ausschließlich als Grünland genutzt werden, das kaum gedüngt noch mit Pestiziden behandelt wird. Wenn weiterhin Ackerbau auf diesen Flächen betrieben werden sollte, darf Maisanbau und der Anbau von Feldfrüchten, die den Ackerboden auf lange Zeit nicht bedecken (z. B. Zuckerrüben, Kartoffeln) aus Gewässerschutzgründen nicht mehr stattfinden.
- Förderung von Beratungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Wasserberatern) zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung oder von Projekten wie „boden:ständig“ des Landwirtschaftsministeriums zur Vermeidung von Sedimenteinträgen in die Gewässer sowie die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben zur Vermeidung von Sedimenteinträgen in Gewässer, wie sie im Leitfaden Bachmuschelschutz (LFU 2013) enthalten sind.
- Bewusstseinsbildung und Beratung von Gewässernutzern und Gewässeranliegern wie Gemeinden, Wasser-/Bodenverbänden, der Hegefischereigenossenschaften der Mittleren Fränkischen Saale und der Oberen Saale und Milz und der Fischereiausübungsberechtigten in Hinblick auf eine „muschelfreundliche“ Behandlung ihrer Gewässer.

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Nach erfolgreicher Wiederherstellung geeigneter Habitatbedingungen kann eine Planung und Durchführung von Wiederansiedlungsprojekten unter Beteiligung von Fachbehörden und -leuten sowie der Fischerei erfolgen. Unter anderem Realisierung von Besatzmaßnahmen von mit Glochidien infizierten Wirtsfischen (wie die Elritze) über mindestens drei Jahre hinweg; einschließlich Überwachung und Erfolgskontrollen der Maßnahmen im Zusammenwirken mit der fortlaufenden Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen und der Reduzierung von vorhandenen Beeinträchtigungen.

Tab. 14: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Bachmuschel
(aus fischereifachlicher Sicht in Ergänzung zu den vom Muschelkartierer vorgeschlagenen Maßnahmen)

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Für die Art ist die Fortführung der Wiesennutzung im bisherigen Umfang nördlich von Roth a. d. Saale erforderlich, da die Bestandsentwicklung der Art zu großen Teilen von einer angemessenen Grünlandbewirtschaftung abhängt.

Auf Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die aktuelle oder potenzielle Habitate für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen, ist die Erstnutzung möglichst schon Anfang Juni, spätestens bis Mitte Juni vorzusehen. Eine zweite Nutzung sollte nicht vor Anfang bis Mitte September erfolgen. Ist eine zweite Nutzung aus landwirtschaftlichen Gründen bereits für Anfang September vorgesehen, sollte die Erstnutzung bereits Anfang Juni erfolgen, um die Entwicklung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht zu gefährden.

Zusätzlich sind auf möglichst vielen Wiesen im Raum nördlich von Roth a. d. Saale mit Großem Wiesenknopf „Refugialbiotope“ oder Randstreifen anzulegen. Dabei kann es sich um ein- bis dreijährig brachliegende Randstreifen entlang von Gräben, Grundstücksgrenzen zwischen Auwiesen oder entlang des östlichen Ufers der Fränkischen Saale handeln, oder um Brachestreifen mit jährlich wechselnder Position in diesem Bereich. Die Stellen, an denen die Refugialbiotope oder Randstreifen angelegt werden, sind besonders bei größeren Flächen anhand der Vorkommen des Großen Wiesenknopfs auszuwählen.

Im FFH-Gebiet liegt nur ein Bereich vor, in dem Nachweise des Ameisenbläulings gelangen, auch wenn Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf im FFH-Gebiet häufig und verbreitet sind. Im Bereich nördlich von Roth a. d. Saale wurden mehrere Individuen des Ameisenbläulings nachgewiesen, nicht aber an den Altstandorten gemäß ASK-Angaben südlich von Roth a. d. Saale.

Eine Optimierung und dauerhafte Wiederbesiedlung der Wiesen südlich von Roth a. d. Saale (Altfundorte) innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen ist jedoch denkbar, ebenso flussaufwärts der nachgewiesenen Vorkommen. Der Schnittzeitpunkt sollte hier auf die Bedürfnisse des Wiesenknopf-Ameisenbläulings angepasst werden. Der erste Schnitt soll also Anfang bis spätestens Mitte Juni, ein möglicher zweiter Schnitt frühestens ab Anfang bis Mitte September erfolgen. Dabei sollen Mahdgeräte mit mind. 10 cm Schnitthöhe zum Einsatz kommen, um Nester der Wirtsameise zu schonen. Außerdem soll auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.

Eine Anlage von Randstreifen ist im Gebiet sowohl nördlich als auch südlich von Roth a. d. Saale erfolgversprechend, da hier ausreichend Individuen des Großen Wiesenknopfes vorhanden sind. Diese Randstreifen sollten eine Mindestbreite von 5 m und eine Mindestlänge von 50 m aufweisen. Um die Verfilzung und Verbrachung dieser Flächen langfristig zu verhindern, müssen die Flächen nach den Brachejahren außerhalb der Flugzeit der Falter und außerhalb der Raupenentwicklung gemäht und das Mahdgut abtransportiert werden (keine Mahd zwischen Mitte Juni und Mitte September).

Eine Überführung der Flächen mit nachgewiesenen Faltern in das Vertragsnaturschutzprogramm mit der Anpassung der Bewirtschaftung an den Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist zielführend für die Optimierung und Ausweitung der Vorkommen der FFH-Art im Gebiet.

Eine Entwicklung weiterer geeigneter Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist im FFH-Gebiet flussaufwärts des bestehenden Vorkommens realistisch, da hier mehrfach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes vorhanden sind.

Maßnahmen

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	
●	Der erste Schnitt sollte nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen, zwischen Anfang Juni und Mitte Juni. Ein möglicher zweiter Schnitt sollte erst ab Anfang bis Mitte September erfolgen (maximal zwei Schnitte, an Aufwuchs orientiert). Abtransport des Mahdguts.
●	Verzicht auf organische und mineralische Düngung; kein Pestizideinsatz.
●	Einsatz von Mähgeräten mit möglichst 10 cm Schnitthöhe zur Schonung der Nester der Wirtsameise.
●	Dauerhafte Brache ist zu vermeiden.
●	Mit Wiesenknopf bestandene Randflächen der Mähwiesen (z. B. Grabenränder, Säume an Flurstücksgrenzen, Säume an Wegen) und insbesondere entlang der Ufer der Fränkischen Saale, sollten zwei bis drei Jahre nicht bewirtschaftet und dann in o. g. Zeitfenstern gemäht werden (mit Abtransport des Mahdguts).

Tab. 15: Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Die Mühlkoppe konnte an 6 von 7 Befischungsstrecken verteilt über den unteren, mittleren und oberen Bereich der Fränkischen Saale im FFH-Gebiet mit überwiegend geringen Bestandsdichten nachgewiesen werden. In den 6 Befischungsstrecken mit Koppennachweis konnte auch eine erfolgreiche, eigenständige Reproduktion nachgewiesen werden. Bei Betrachtung der Fischbestandsergebnisse an der Befischungsstrecke 5, die zugleich Teil des WRRL-Monitoring-Netzes ist, ist eine leichte positive Bestandsentwicklung der Art festzustellen (FISCHEREIFACHBERATUNG DES BEZIRKS UNTERFRANKEN 2007, 2008, KOLAHS 2012, 2013, 2017, 2018).

Die Habitate der Mühlkoppe sind in Abhängigkeit des betrachteten Gewässerabschnitts (frei fließend oder gestaut) unterschiedlich stark in ihrer Sohl- und Strukturbeschaffenheit ausgeprägt bzw. vorhanden. Insbesondere gibt es Defizite bei der längszonalen Durchgängigkeit, so dass zum einen nicht alle vorhandenen Habitate für die ohnehin schwimmschwache Koppe erreichbar sind und zum anderen, die bestehenden Vorkommen durch einzelne bzw. mehrere Querbauwerke voneinander getrennt werden. Durch die fehlende Durchlässigkeit wirken sich anthropogene Störeinflüsse (z. B. eine Verschlechterung bei der Wasserqualität durch Nährstoff- oder Schadstoffeinträge, Sauerstoffmangel, Temperaturerhöhung, etc.) insbesondere in den gestauten Gewässerabschnitten, langfristig besonders nachhaltig auf die vorhandenen Koppennachweise im FFH-Gebiet Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach sowie auf mögliche Wiederbesiedlungs- bzw. Ausbreitungsversuche der Art im Gebiet aus. Besonders wichtig für die Stabilisierung der Art und ihrer Vorkommen im Gebiet sind die Saalezuflüsse Premich, Brend und Streu.

Verbesserung der linearen Gewässerdurchgängigkeit

Die Gewässerdurchgängigkeit ist nach den aktuellen Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., kurz DWA (DWA MERKBLATT M 509 2010), in Verbindung mit den Vorgaben aus dem Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern, Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Bau und Betrieb (LFU, LFV 2012), zu verbessern. Eine Durchgängigkeit auf den kompletten Gewässerstrecken mit maximal 0,5 m Wasserspiegeldifferenzen und Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,2 und 0,7 m/s ist nach Meinung des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen nicht realisierbar. Die Mühlkoppe kann bei ausgewählten Querbauwerken bei der Bemessung der Maßnahmen als Begleitart berücksichtigt werden. Vorrangig sind hier alle diejenigen Bauwerke umzugestalten und zu verbessern, die gemäß der Kartierung Querbauwerke und Fischaufstiegsanlagen durch das LFU (2020), als nicht oder als eingeschränkt passierbar gelten, z. B. die Wehranlage der Mauermühle bei Unterebersbach oder die als nicht durchgängig eingestufte Fischaufstiegsanlage bei Roth a. d. Saale bzw. bei Steinach. Dies gilt aber nicht nur für die Fränkische Saale im FFH-Gebiet, sondern auch für die Saale außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen sowie für alle Zuflüsse zur Saale und hier zuerst für die Gewässer mit bedeutenden Koppennachweisen und Bachneunaugenbeständen wie beispielsweise Premich, Brend und Streu. Die insbesondere für die Koppe wichtigen Nebengewässer sind optimal/bestmöglich an die Fränkische Saale anzubinden, unter Berücksichtigung der Artansprüche an die Durchgängigkeit. Bei der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen sind die Ansprüche der bodenorientierten Mühlkoppe zu beachten. Besonders hilfreich ist beispielsweise, die Gewässersohle möglichst naturnah und für das Bachneunauge und die Koppe passierbar zu gestalten. Eine Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlichem Substrat muss dabei gewährleistet werden. Sohlstufen mit Abstürzen (Wasserspiegeldifferenz zwischen Ober- und Unterwasser) von 5 cm Höhe sind für Koppennachweise nur noch eingeschränkt passierbar, höhere Stufen dagegen kaum überwindbar und sollten daher möglichst vermieden werden. Die Fließgeschwindigkeit im durchgängig gestalteten Bereich darf 0,2 m/s nicht unterschreiten und mehr als 0,7 m/s nicht überschreiten.

Lebensraumverbessernde Maßnahmen

Die lebensraumverbessernden Maßnahmen für die Mühlkoppe (für das Bachneunauge und für die Wirtsfischarten der Bachmuschel) werden nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den jeweils aktuell gültigen Bewirtschaftungszeitraum für den im FFH-Gebiet befindlichen FWK 2_F186 (Fränkische Saale von Einmündung Streu bis Hausen) gemäß EG-WRRL umgesetzt. Zum Beispiel Maßnahmen mit der Kennzahl 63.2 (Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse, z. B. natürliche Abflussdynamik zulassen), 65.2 (Strukturelle Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts z. B. Gewässersohle anheben, Uferrehne³ abtragen, Flutrinnen aktivieren), 69.2 (Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk ersetzen durch ein passierbares BW (z. B. Sohlgleite), 69.4 (Umgebungsgewässer/Fischauf- und/oder -abstiegsanlage an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk umbauen/optimieren), 70.2 (massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren), 70.3 (ergänzende Maßnahmen zum Initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung z. B. durch Einbau von Strömungslenkern) oder 74.4 (Primäraue naturnah entwickeln).

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Keine Anlage und Errichtung neuer Wasserkraftanlagen mit Turbinenbetrieb
- Sicherstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche von Koppe, Bachneunauge und der Wirtsfischarten der Bachmuschel über wasserrechtliche Bescheide (z. B. an der Herschfelder Mühle in Herschfeld). Bei der Festlegung der ökologischen Mindestwassermenge sind neben den Anforderungen der Zielfischarten auch die Breite und Länge des Altbettes maßgebend.
- Nachrüstung und Verbesserung von Fischschutzmaßnahmen an bestehenden Wasserkraftanlagen, wenn diese nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Beispielsweise durch den Einbau einer Sohlleitwand am Gewässerboden im Bereich der Rechenanlage damit Bachneunaugen und Mühlkoppen nicht durch die Rechenanlage zur Turbine transportiert und dort geschädigt werden, Einbau von Horizontalrechen mit einem lichten Stababstand von < 20 mm, usw.
- Durchführung regelmäßiger Kontrollen von Wasserkraftbetreibern auf bescheidgemäße Einhaltung von Auflagen und Bedingungen (z. B. kein Schwallbetrieb, Einhaltung der Abgabe von Mindestwassermengen in das Altbett, Umsetzung von Fischschutzmaßnahmen)
- Überprüfung und zeitnahes Löschen von zeitlich ausgelaufenen und aktuell nicht mehr benötigten Wasserrechten/Altlichten aus dem Wasserbuch am zuständigen Landratsamt
- Verbesserung der linearen Gewässerdurchgängigkeit (Hinweise siehe Text)
- Zeitnahe und konsequente Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen (Hinweise siehe Text)
- Strukturanreicherung mittels Grobsubstrates an ausgewählten Stellen;
- Erfassung/Auflistung aller genehmigten Wasserentnahmen im FFH-Gebiet und Einführung eines Wasserentnahmeverbots bei Niedrigwasserabflüssen der Fränkischen Saale im FFH-Gebiet nach Vorgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung

³ Uferaufhöhung an einem Wasserlauf durch Ablagerung von Feststoffen bei Hochwasser oder durch Räumgut

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Biberbestands
- Bautätigkeiten von Bibern in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an Fischaufstiegsanlagen vermeiden, um die biologische, längszonale Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebensformen kontinuierlich aufrecht zu erhalten;
- (Ohne Bachmuschelvorkommen): Einhaltung bzw. Errichtung eines mindestens 5 m breiten, nicht oder extensiv genutzten, beidseitigen Gewässerrandstreifens im Sinne von § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an allen Gewässern im FFH-Gebiet
- Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. deren Fortschreibung, wenn diese noch nicht vorhanden sind, sowie zeitnahe Umsetzung der dort verankerten Maßnahmen
- Bei Neubau und bei der regelmäßigen Anpassung (spätestens mit Ablauf der Befristung der wasserrechtlichen Gestattung) der im FFH-Gebiet befindlichen Abwasseranlagen (Abwasser-, Mischwasser- und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen) an den jeweils aktuellen Stand der Technik. Umsetzung höherer Anforderungen an die Reinhaltung als die vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestvorgaben, wenn diese zur Zielerreichung oder zum Erhalt des guten ökologischen Zustands/Potentials nach WRRL erforderlich sind. Bei der Bestimmung der Anforderungen sind die Anforderungen von Mühlkoppfen- und potenziellen Bachmuschelvorkommen zu berücksichtigen.
- Bei Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung, die eine naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils vorsehen, darauf achten, dass der fließende Gewässercharakter erhalten bleibt bzw. gefördert wird und dass die Substratstrukturvielfalt (unterschiedliche Korngrößenverteilungen) erhöht wird
- Verminderung bzw. Vermeidung punktueller und diffuser Feinsediment-, Nährstoff- und Schadstoffeinträge an besonders erosionsgefährdeten Standorten. Beispielsweise durch Strukturerehalt, durch Verzicht auf Ackerflächen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, durch Vermeiden von Pestizideinsätzen mit Auswirkungen auf Wasserorganismen, z. B. beim Maisanbau auf Flächen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, regelmäßige Reinigung von Abwasserkanälen in Trockenzeiten, um bei Starkregenereignissen (z. B. bei Niedergang von lokalen Gewitterregen) stoßartige extreme Nährstoffeinträge zu minimieren
- Reduzierung bzw. Vermeidung von wasserbaulichen Maßnahmen, die nicht der Verbesserung der Gewässerökologie dienen, besonders in Zeiten von Wasserknappheit mit Niedrigwasserständen
- Regelmäßige Beseitigung von Müll und Abfällen im und am Gewässer im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen durch den am Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen
- Vermeidung einer Böschungsmahd ohne Entfernung des Mahdguts und/oder mit langfristiger Lagerung des Mahdguts in unmittelbarer Gewässernähe

Tab. 16: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Mühlkoppe

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Offenland

Einige Maßnahmen sollten als Sofortmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten bzw. Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Fortführung der Pflege des LRT 1340* mit flächenspezifischer Mahd (ein- bis zweischürig) sowie Abräumung des Schnittguts; Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel	Erhalt und Verbesserung des Lebensraumtyps 1340*
Verbesserung des Erhaltungszustands des LRT 6510 durch Aushagerung der Flächen	Verbesserung der Artzusammensetzung sowie des Habitats durch Nährstoffentzug
Beibehaltung und Anpassung des Mahd-Regimes und der Nutzungsintensität zugunsten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings	Erhaltung und Ausweitung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Tab. 17: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland

Vorrangig sollte auch fortwährend der Vertragsbestand zum VNP und KULAP geprüft werden, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf festzustellen.

Wald

Im Wald sind keine Sofortmaßnahmen notwendig, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden.

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Offenland

Umsetzungsschwerpunkte für Maßnahmen im Offenland sind der Erhalt der Salzwiesen sowie die Verbesserung des Zustands der Flachland-Mähwiesen. Die Salzwiesen im Binnenland stellen einen prioritären Lebensraumtyp dar und sind sowohl deshalb als auch aufgrund ihrer Einzigartigkeit in Bayern von besonderem Wert, den es zu erhalten gilt. Das gesamte FFH-Gebiet ist generell recht artenarm und landwirtschaftlich recht intensiv genutzt, deshalb sollte auf artenärmeren Flachland-Mähwiesen, die von einem Nährstoffüberschuss betroffen sind, eine Aushagerung durchgeführt werden. Die Fränkische Saale ist in ihrem gesamten Verlauf innerhalb des FFH-Gebiets nicht als natürliches und naturnahes Fließgewässer einzustufen. Deshalb sollte hier die Gewässerdynamik unbedingt gefördert und eine Hochwasserdynamik ermöglicht werden. Zudem ist eine Verringerung des Nährstoffeintrags aus Flächen innerhalb des Einzugsgebiets anzustreben.

Wald

Im Wald sind keine Sofortmaßnahmen notwendig, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden.

4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Offenland

Als wichtigste Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation für Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) werden vorgeschlagen:

- Extensivierung der Bewirtschaftung von Grünland (Aushagerung) in Flächen, die dem LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) nur mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. starker Beeinträchtigung zugeordnet sind;

Entsprechend der gebietsweisen Konkretisierung der Erhaltungsziele besonders geeignet zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung des Habitatverbunds für die FFH-Anhang-II-Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Mühlkoppe sind folgende Maßnahmen:

- Umstellung der Mahdzeitpunkte und Durchführung der unter Abschnitt 4.2.3 genannten Maßnahmen, insbesondere im Umfeld des aktuellen Vorkommensbereichs nördlich von Roth a. d. Saale und im früheren Vorkommensbereich südlich von Roth a. d. Saale.
- Zur Verbesserung der Verbundsituation für die Mühlkoppe ist die Vernetzung natürlich besiedelter Gewässerstrecken mit derzeit nicht besiedelten oder isolierten Gewässerabschnitten erforderlich. Die bei den einzelnen Arten genannten Maßnahmen dienen ebenfalls der Verbesserung der Verbundsituation.

Wald

Im Wald sind hier keine solchen Maßnahmen geplant.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung weiterer Bereiche des FFH-Gebiets Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landwirten, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Forstliches Förderprogramm (WALDFÖPR)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

FFH-Gebiete bilden u. a. die Gebietskulisse für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP). Innerhalb dieser Gebietskulisse sind Vereinbarungen nach dem Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Anhang

Karte 1: Übersicht

Karte 2: Bestand und Bewertung –Lebensraumtypen und Arten

Karte 3: Maßnahmen